



Handreichung zum Schulabsentismus



Niedersachsen. Klar.

Inhalt

Abstract	3
1 Einleitung	4
Teil I: Fachliche Grundlagen	6
2 Begriffsdefinition und Unterscheidungsformen	6
2.1 Unterrichtsabsentismus	7
2.1.1 Schulschwänzen	7
2.1.2 Angstbedingtes Schulmeidungsverhalten	8
2.2 Schulabsentismus	8
3 Schulische Dokumentation von Fehlzeiten	9
3.1 Anwesenheitserfassung im Einzelfall	9
3.2 Dokumentation in der einzelnen Schule	10
4 Schulische Maßnahmen	11
4.1 Schlüsselaspekte	11
4.2 Prävention	12
4.3 Intervention	13
4.4 Wiedereingliederung	15
4.5 Netzwerkarbeit	16
4.6 Gestufte schulische Maßnahmen im Umgang mit Fehlzeiten	17
4.6.1 Maßnahmen bei unentschuldigtem Fehlen am ersten Tag/stundenweise	18
4.6.2 Maßnahmen bei weiteren Fehlzeiten und unentschuldigten Fehltagen	18
4.6.3 Maßnahmen bei andauernden oder anhaltenden Fehlzeiten	19
4.7 Qualitative Merkmale schulischer Absentismuskonzepte	20
Teil II: Rechtliche Grundlagen	23
5 Schulpflicht	23
5.1 Geltung der Schulpflicht	29
5.2 Erfüllung der Schulpflicht	23
5.2.1 Beginn der Schulpflicht	23
5.2.2 Dauer der Schulpflicht	23
5.2.3 Befreiungen	24
5.2.4 Ruhen der Schulpflicht	24
6 Fernbleiben vom Unterricht	25
6.1 Entschuldigung einer Erkrankung	25
6.1.1 Regelfall	25
6.1.2 Pflicht zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung	25
7 Maßnahmen bei Schulpflichtverletzung	26

Abstract

Die vorliegende Handreichung bietet eine umfassende Sichtweise auf die Bedeutung der schulischen Bildung für die soziale, kulturelle und wirtschaftliche Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen¹. Sie stellt die Herausforderungen des Schulabsentismus als ernsthafte Bedrohung für die individuelle Entwicklung und gesellschaftliche Integration dar. Die Handreichung betont, wie wichtig ein integratives und förderndes Schul- und Klassenklima ist. Es wird hervorgehoben, wie wichtig es ist, Selbst- und Sozialkompetenz durch klare Schul- und Klassenregeln, Beratungsmöglichkeiten, Konfliktlösung und strukturierte Rückkehrprozesse zu stärken. Dabei sind die Bekämpfung von Mobbing, die Förderung positiver sozialer Verbindungen sowie die Zusammenarbeit mit den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung die wichtigsten Schritte, um Schulabsentismus zu bewältigen.

Der fachliche Abschnitt stellt Definitionen und Unterscheidungsformen des Schulabsentismus dar und betont die Gefahren für die emotionale und soziale Entwicklung sowie die Integration in Gesellschaft und Beruf. Es ist erforderlich, eine umfassende Perspektive unter Berücksichtigung individueller Bedürfnisse und Umstände der Lernenden zu entwickeln, Schulabsentismus ist eine interdisziplinäre Herausforderung, die sowohl Prävention als auch Intervention erfordert.

Das Kapitel über Schulmaßnahmen konzentriert sich auf Vorbeugung, Intervention, Wiedereingliederung und Netzwerkarbeit. Entscheidend sind Faktoren wie die transparente Dokumentation von Fehlzeiten, ein frühzeitiges Eingreifen, die Klärung von Verfahrenswegen, die Förderung der Kommunikation und der Zusammenarbeit, die Sensibilisierung in der Schule und die individuelle Unterstützung. Für den Erfolg der Strategie müssen alle Beteiligten eng zusammenarbeiten.

Der letzte Abschnitt in diesem Teil fokussiert auf einer übergeordneten Ebene die Herausforderung von Schulabsentismus im Bildungssystem, fordert präzise Analysen von Ursachen und Risikofaktoren sowie effektive Interventionen. Koordinierte Maßnahmen aller Beteiligten, einschließlich Bildungseinrichtungen, Jugendhilfe, Erziehungsberechtigter und rechtlicher Instanzen, sind erforderlich. Fachkräfte und -personen z. B. aus der Schulsozialarbeit und der Schulpsychologie sowie Beratungslehrkräfte spielen eine zentrale Rolle, um eine ganzheitliche Lösung zu erreichen².

Der zweite Teil der Handreichung behandelt den rechtlichen Rahmen von Schulabsentismus. Für die Umsetzung von Maßnahmen und Angeboten schafft sie einen landesweiten Rahmen, berücksichtigt jedoch regionale Unterschiede. Ziel ist es, Definitionen zu vereinheitlichen, Verantwortlichkeiten zu klären, schulische Handlungsmöglichkeiten zu beschreiben und die Schulpersonalqualifizierung zu verbessern.

¹ In der vorliegenden Handreichung wird der geschlechtsneutrale Begriff Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an Schulen als Alternative zu Schülerinnen und Schüler verwendet.

² Zur Beschreibung von ausgebildetem Fachpersonal (z.B. Schulpsychologen) werden ebenfalls geschlechtsneutrale Begriffe (m/w/d) genutzt.

Insgesamt bietet die Handreichung einen umfassenden Leitfaden zur Bewältigung von Schulabsentismus auf Landesebene, betont die Bedeutung von Prävention und Intervention sowie die Notwendigkeit einer gemeinsamen Anstrengung aller Beteiligten im Bildungssystem.

1. Einleitung

Die soziale, kulturelle und wirtschaftliche Integration von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen hängt von der Schulbildung ab. Sie ist unerlässlich für das Erreichen persönlicher Lebensziele und legt den Grundstein für die Entwicklung individueller Potenziale. Eine solide schulische Ausbildung und qualifizierte Schulabschlüsse für eine erfolgreiche berufliche Zukunft sind in der modernen Informationsgesellschaft ein wichtiger Faktor für die Integration in die Gesellschaft, den wirtschaftlichen Erfolg und das soziale Wohlbefinden.

Wenn schulpflichtige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus unterschiedlichen Gründen nachhaltig der Schule fernbleiben, befinden sie sich in Problemlagen, für welche die Gesellschaft Unterstützung anbieten muss. Schulabsentismus, definiert als dauerhaftes oder häufiges Fernbleiben von der Schule aus verschiedenen Gründen, gefährdet sowohl die individuelle Entwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen als auch gesellschaftliche Integrationsprozesse sowie die Teilhabe.

Diese Zusammenhänge wurden durch die Coronapandemie besonders deutlich: Wenn die Schule als Ort des Lernens und der sozialen Interaktion nicht zugänglich ist, hat dies Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Die Familienmitglieder und das soziale Umfeld können diese Auswirkungen nicht auf Dauer ausgleichen. Ohne unterstützende Maßnahmen steigt das Risiko von Entwicklungsstörungen. Die gezielte Förderung von Selbst- und Sozialkompetenz bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird durch ein integratives und förderndes Schul- und Klassenklima unterstützt. Klare Klassenregeln und Beratungsangebote sowie Konzepte zur Konfliktregelung unterstützen diese Entwicklung. Die organisierte Rückkehr von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach längeren Fehlzeiten ist von großer Bedeutung, um einer fachlichen und sozialen Abkopplung entgegenzuwirken. Im Kontext der Selbst- und Sozialkompetenzentwicklung können gezielte Maßnahmen zur Prävention und Intervention von Mobbing wichtige Impulse setzen. Angebote zur sozialen Teilhabe, wie kulturelle oder sportliche Aktivitäten, Partizipation und Mitbestimmung sowie die Förderung politischen oder sozialen Engagements helfen aktiv bei der Entwicklung positiver Sozialkontakte. Es ist von größter Bedeutung, dass Lehrkräfte im täglichen Umgang in der Schule proaktive Beziehungen zu Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gestalten.

Die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB), Schulen und externe Fachpersonen sowie kooperierende Institutionen in Niedersachsen haben sich seit langem intensiv mit den Problemen des Schulabsentismus auseinandergesetzt und auf regionaler Ebene

Handlungsstrategien und Maßnahmen entwickelt. Einige von ihnen haben sich als wirksam erwiesen.

Im ersten Teil greift die vorliegende Handreichung diese unterschiedlichen Erfahrungen auf und beschreibt einen landesweit verbindlichen Rahmen für die zukünftige Umsetzung von Maßnahmen und Angeboten, die regional und schulspezifisch sind. Es ist wichtig, dass dezentrale und regionale Abstimmungsprozesse ergänzt werden, um landesweit einheitliche Verfahren zu gewährleisten. Jede Schule muss ihre eigenen internen Verfahren abstimmen, während die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe oder den Ordnungsbehörden in der Zuständigkeit der Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte fällt und regional unterschiedlich organisiert ist.

Der zweite Abschnitt der Handreichung enthält eine Zusammenfassung der aktuellen rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit Schulabsentismus sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen sind. Es werden die rechtlichen Grundlagen und ihre Anwendung in Fällen von Absentismus in der Zusammenarbeit zwischen Schule und RLSB dargestellt und erläutert.

Ziele der Handreichung

- 1.** Vereinheitlichung und Standardisierung: Schaffung einer einheitlichen Definition von Absentismus und kritischen Fehlzeiten auf Landesebene.
- 2.** Klärung von Verantwortlichkeiten: Festlegung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Schulleitungen, der Lehrkräfte, des Kultusministeriums, der RLSB sowie der Ansprechpersonen bzw. Netzwerke.
- 3.** Beschreibung schulischer Handlungsmöglichkeiten in Prävention, Intervention und Wiedereingliederung: Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung von Schulabsentismus, zur Intervention bei drohendem Absentismus, zur Intervention bei bereits vorliegendem Absentismus und zur Unterstützung der Wiedereingliederung abwesender Kinder und Jugendlicher. Die Kooperation mit Unterstützungssystemen und außerschulischen Ansprechpersonen und Institutionen wird ebenfalls erörtert.
- 4.** Weiterentwicklung der Qualifizierung für schulisches Personal: Bereitstellung von landesweiten und regionalen Fortbildungsmöglichkeiten auf der Grundlage der Handreichung.

Teil I: Fachliche Grundlagen

2. Begriffsdefinition und Unterscheidungsformen

Um Schulabsentismus zu bewältigen, ist ein gemeinsames Verständnis erforderlich. Der folgende Abschnitt untersucht unterschiedliche Begriffe im Zusammenhang mit Absentismus. Unterschiedliche Verhaltensweisen unzulässiger Schulversäumnisse werden als Schulabsentismus bezeichnet. Sie können aus verschiedenen und langfristigen Gründen entstehen und durch individuelles Verhalten, Familie, Schule, soziales Umfeld und Peers beeinflusst werden. Es besteht ein zusätzliches Risiko für die emotionale und soziale Entwicklung, was zu einer stärkeren Beteiligung an Bildungsprozessen führen kann und somit die berufliche und soziale Integration erschweren kann. Die Bewältigung erfordert eine interdisziplinäre Präventions- und Interventionsstrategie (Ricking, Albers & Dunkake, 2016³; Ricking & Hagen, 2016⁴).

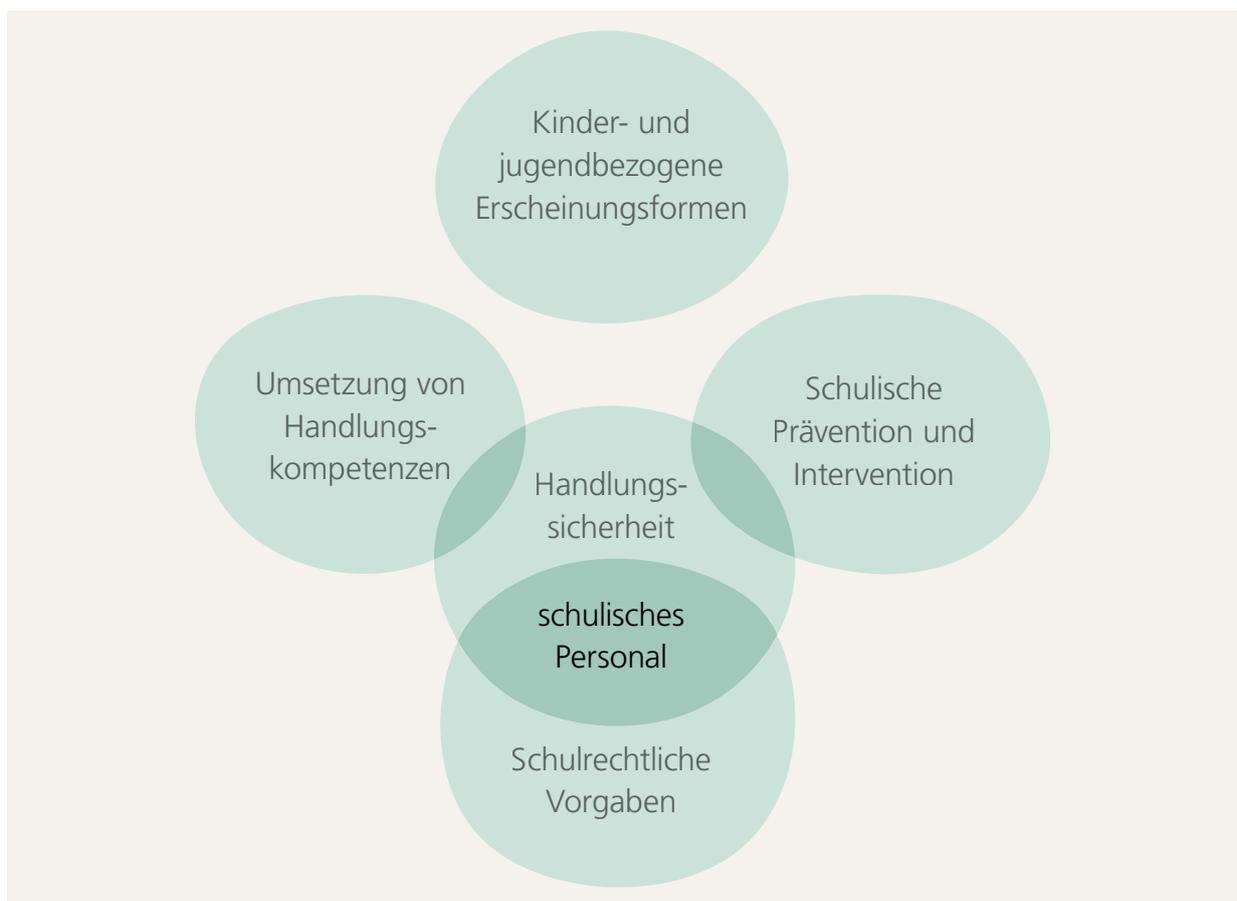


Abbildung 1: Zentrale Handlungsbereiche nach Ricking & Albers (2019)⁵

³ Ricking, H., Albers, V. & Dunkake, I. (2016). Schulabsentismus und Jugendhilfe. Schulabsentismus als Gegenstand der Jugendhilfe!? Unsere Jugend, 68(4), 146. <https://doi.org/10.2378/uj2016.art23d>

⁴ Ricking, H. & Hagen, T. (2016). Schulabsentismus und Schulabbruch: Grundlagen - Diagnostik - Prävention. Kohlhammer.

⁵ Ricking, H. & Albers, V. (2019). Schulabsentismus: Praktische Handlungsansätze im Umgang mit Schulversäumnissen.

Die Schulen ergreifen grundsätzlich Maßnahmen bei Fehlzeiten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Schule; das gilt insbesondere, wenn es sich um unentschuldigte Fehltag handelt. Die schulische Reaktion auf Fehlzeiten in der Schule erfolgt von einer oder mehreren direkt oder indirekt beteiligten Personen. Dieselben Fehlzeiten können daher bei verschiedenen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu unterschiedlichen Toleranzen und Bewertungen bei der Frage führen, wann ein pädagogisches Handeln erforderlich erscheint.

Reaktionen auf Schulabsentismus sollten immer mit Blick auf den individuellen Einzelfall erfolgen. Das bedeutet, dass die bereits geltenden Regelungen und Maßnahmen als Grundlage dienen, aber differenziert angewendet werden sollten, um den spezifischen Bedürfnissen und Umständen der Betroffenen gerecht zu werden.

Im Folgenden wird unterschieden zwischen **Unterrichtsabsentismus** und verschiedenen Ausprägungen des **Schulabsentismus**. Diese durch differenzierte Merkmale begründeten Unterscheidungen schaffen die Grundlagen für ein pädagogisch wirksames präventives, interventives oder auch wiedereingliederndes Handeln mit Rücksicht auf die jeweils unterschiedlichen Anforderungen des Einzelfalls.

2.1 Unterrichtsabsentismus

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die unentschuldigt einzelnen, mehreren oder gar allen Unterrichtsstunden fernbleiben, gelten als unterrichts- oder schulabsent. Sie nutzen den Sozialraum der Schule, wenn überhaupt, nur selektiv und nehmen nicht (vollständig) an den Unterrichts- und Bildungsangeboten teil.

Unterrichtsabsentismus ist ein relevantes Problem, das pädagogisch zu bearbeiten ist und sollte als „Risikomarker“ für einen sich entwickelnden Schulabsentismus betrachtet werden. Die zumindest zeitweilige Anwesenheit im Unterricht, im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände ermöglicht die Kontaktaufnahme und pädagogische Einflussnahme im Sinne einer Prävention von Schulabsentismus.

Der **legitimierte Absentismus**, der bei zweifelsfreier Erkrankung, anerkannten Gründen der Beurlaubung vom Unterricht oder auch bei Ordnungsmaßnahmen nach § 61 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) vorliegt, ist ausdrücklich nicht Gegenstand der vorgelegten Konzeption.

2.1.1 Schulschwänzen

Schulschwänzen bezieht sich auf bewusste Schulversäumnisse, bei denen Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene sich eigenständig dem Schulbesuch entziehen, um anderen Aktivitäten nachzugehen. Oft wissen die Erziehungsberechtigten nichts von dem Fernbleiben und die Heranwachsenden halten sich nicht zuhause auf. Dies geht oft mit geringer Motivation, Lernproblemen oder störendem Verhalten im Unterricht einher, aber auch fehlende soziale Kontakte können mögliche Gründe sein.

2.1.2 Angstbedingtes Schulmeidungsverhalten

Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene, die dieser Gruppe zugeordnet werden können, empfinden entweder die Trennung von Erziehungsberechtigten oder Bezugspersonen sowie den Schulbesuch durch externe Umstände als besonders angstauslösend. Trennungsangst (Schulphobie) äußert sich oft in körperlichen Beschwerden, während Schulangst aufgrund sozialer Ängste oder Ängste vor dem Versagen aufgrund Umstände innerhalb der Schule auftritt. Die Betroffenen können einen bedrückten oder belasteten Eindruck hinterlassen und in bestimmten Situationen oder in Anwesenheit bestimmter Personen in der Schule Beschwerden entwickeln.

2.2 Schulabsentismus

Im Unterschied zum Unterrichtsabsentismus wird Schulabsentismus als jegliches Fernbleiben von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen von der Schule verstanden. Die schulabsenten Heranwachsenden halten sich nicht im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände auf, sind also pädagogisch vor Ort nicht erreichbar. Der Zustand dauerhaften Fernbleibens von der Schule wird auch als „Dropout“ bezeichnet.

Für die betreffenden Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen besteht ein hohes Risiko, die Schule ohne Schulabschluss verlassen zu müssen, und damit langfristig keinen Abschluss, qualifizierte Ausbildungs- und Arbeitsplatzangebote erreichen zu können. Dies betrifft insbesondere das Schuljahr, in dem ein Schulabschluss erreicht werden soll.

Eine Zwischenform stellt auch das Zurückhalten durch Erziehungsberechtigte dar. Vom Zurückhalten wird gesprochen, wenn Sorgeberechtigte ihre Kinder aktiv vom Schulbesuch fernhalten oder das Fernbleiben vom Unterricht unterstützen bzw. zumindest dulden oder entschuldigen und damit legitimieren.

Neben weltanschaulichen Gründen oder einer geringen Wertschätzung für die schulische Bildung, können hier vor allem die Übertragung elterlicher Aufgaben in der Geschwisterbetreuung, Erkrankungen und besondere Belastungen der Erziehungsberechtigten oder auch direkte Formen der akuten Kindeswohlgefährdung eine Rolle spielen.

Das Zurückhalten erschwert erfolgreiches schulisches Reagieren vor allem dadurch, dass gemeinsam verantwortete Handlungswege zwischen Schule und Erziehungsberechtigten zumindest anfänglich kaum zu definieren sind, da es entweder kein gemeinsames Ziel des regelmäßigen Schulbesuches gibt oder die Erziehungsberechtigten sich selbst in einer schwierigen Lebenssituation befinden, über die sie gegenüber der Schule nicht sprechen (können oder wollen).

Sowohl beim angstbedingten Schulmeidungsverhalten als auch beim Zurückhalten wird das Fehlen der Kinder zunächst durch Bescheinigungen von Erziehungsberechtigten oder ärztlichem Personal entschuldigt. Hier ist es manchmal schwer herauszufinden, was die Ursache für das Fehlen des Kindes ist, um angemessene Unterstützung anbieten zu können. Aufmerksam werden sollte man dann, wenn ärztliche Bescheinigungen über längere

Zeiträume als 14 Tage unbegrenzt oder von immer wieder wechselnden Fachkräften ausgestellt werden. Allerdings kann eine derartige Situation auch durch die Erkrankung(en) bedingt sein. Hier ist sensibles Handeln unerlässlich.

3. Schulische Dokumentation von Fehlzeiten

3.1 Anwesenheitserfassung im Einzelfall

Die Verpflichtung zur täglichen Überprüfung der Anwesenheit und Erfassung von Abwesenheiten in Schulen in Niedersachsen ist ein wichtiger Teil des Schulmanagements und hat mehrere Zielsetzungen:

1. **Sicherstellung der Bildungspflicht:** Die Schulpflicht muss erfüllt werden. Hierfür ist die Überprüfung der Anwesenheit zwingend erforderlich.
2. **Präventive Maßnahme:** Die transparente Erfassung und Dokumentation von Fehlzeiten signalisieren Interesse und Kontrolle seitens der Schule. Dies kann dazu beitragen, Fehlzeiten zu reduzieren, da Schülerinnen und Schüler wissen, dass ihre Anwesenheit wahrgenommen wird und von großem Interesse ist.
3. **Beteiligung der Erziehungsberechtigten:** Die Information der Erziehungsberechtigten möglichst am selben Tag eines Fehltages stellt sicher, dass diese über die Abwesenheit informiert sind. Dies ermöglicht eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten um Absentismus frühzeitig gemeinsam entgegenzuwirken.
4. **Dokumentation und Analyse:** Die Erfassung und standardisierte Dokumentation von Fehlzeiten, einschließlich einzelner Unterrichtsstunden, ermöglicht es den Schulen, ein umfassendes Bild der Abwesenheit ihrer Schülerinnen und Schüler zu erhalten. Dies kann dazu beitragen, Muster und Trends bei Fehlzeiten zu erkennen und gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Schulanwesenheit zu ergreifen.

Insgesamt trägt diese präventive und transparente Erfassung von Fehlzeiten dazu bei, die Bildungspflicht zu sichern, das Wohlbefinden der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Schule zu dokumentieren und frühzeitig auf mögliche Probleme zu reagieren. Dies ist wichtig, um sicherzustellen, dass alle die bestmögliche Bildung erhalten und ihre schulische Laufbahn erfolgreich abschließen können.

3.2 Dokumentation in der einzelnen Schule

Die genaue Dokumentation von schulischen Abwesenheiten hat mehrere wichtige Zwecke:

- 1. Einzelfallbearbeitung:** Die Dokumentation ermöglicht, die Abwesenheiten jedes einzelnen schulpflichtigen Kindes, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen zu verfolgen und angemessen darauf zu reagieren. Dies kann dazu beitragen, mögliche Probleme oder Schwierigkeiten frühzeitig zu erkennen und individuelle Unterstützung anzubieten. Die Dokumentation unterstützt die systematische Wahrnehmung von Fehlzeiten. Beziehungsarbeit und Kommunikation sind hier besonders wichtig, damit das Ziel der frühzeitigen Unterstützung greifen kann.
- 2. Quantitative Analyse:** Die Schule kann Trends und Muster bei Fehlzeiten durch die Überwachung von Fehlzeiten auf Klassenebene identifizieren. Auf diese Weise kann eine quantitative Bewertung der Entwicklung von Fehlzeiten innerhalb bestimmter (Alters)gruppen oder des gesamten Schulsystems durchgeführt werden.
- 3. Qualitative Analyse:** Neben der reinen Anzahl der Fehlzeiten können auch Informationen wie das Geschlecht der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, ihr sozialer und kultureller Hintergrund, der Anteil unentschuldigter Fehlzeiten sowie eventuelle Leistungs- und Verhaltensproblematiken Aufschluss geben. Dies ermöglicht eine tiefere Analyse der Gründe für Abwesenheiten und die Identifizierung möglicher Zusammenhänge.
- 4. Maßnahmenplanung:** Auf Grundlage der quantitativen und qualitativen Daten können gezielte präventive oder unterstützende Maßnahmen zur Verbesserung der Schulanwesenheit entwickelt werden.
- 5. Evaluierung:** Die Dokumentation ermöglicht es der Schule, die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Verbesserung der Schulanwesenheit im Laufe der Zeit zu bewerten. So kann festgestellt werden, ob die ergriffenen Maßnahmen tatsächlich dazu beitragen, die Abwesenheit zu reduzieren und das schulische Engagement zu verbessern.

Die genaue Dokumentation von schulischen Abwesenheiten dient nicht nur der Erfüllung rechtlicher Vorschriften, sondern unterstützt, eine umfassende Sicht auf das Problemfeld „Fehlzeiten/Schulabsentismus“ zu gewinnen und wirksame Strategien zur Verbesserung der Schulanwesenheit zu entwickeln und umzusetzen.

4. Schulische Maßnahmen

Um das Problem des Schulabsentismus anzugehen, ist eine umfassende Strategie erforderlich, die sowohl auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene als auch auf Lehrkräfte abzielt. In diesem Abschnitt werden die Themen Prävention, Intervention, Wiedereingliederung und Netzwerkarbeit im Zusammenhang mit Schulabsentismus behandelt. Um das Ziel einer ganzheitlichen Lösung zu erreichen, werden sowohl systemische als auch individuelle Ansätze berücksichtigt.

4.1 Schlüsselaspekte

Die Betreuung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit hohen Fehlzeiten in der Schule erfordert eine ganzheitliche Herangehensweise und die Zusammenarbeit aller Beteiligten, einschließlich der betroffenen Kinder und Jugendlichen, der Erziehungsberechtigten und Lehrkräfte sowie der Schulsozialarbeit, der Schulpsychologie sowie externer Unterstützungssysteme. Nachfolgend werden einige Schlüsselaspekte aufgeführt, die im schulischen Arbeitsprozess berücksichtigt werden sollten:

- 1. Frühzeitige Intervention:** Es ist entscheidend, frühzeitig auf Fehlzeiten zu reagieren und die Gründe für die Abwesenheit zu identifizieren. Je früher Probleme erkannt und angegangen werden, desto besser sind die Chancen, die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen von einem regelmäßigen Schulbesuch zu überzeugen und somit weiteren Fehlzeiten vorzubeugen.
- 2. Klare Verfahrenswege:** Die Schule sollte gemeinsam mit der Schulgemeinschaft klare Verfahrenswege für die Bearbeitung von Fehlzeiten festlegen und kommunizieren. Dies kann die Kommunikation mit den betroffenen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie ihren Erziehungsberechtigten, die Einbeziehung interner und externer Unterstützungsdienste und die Festlegung von Schritten zur schrittweisen Verbesserung der Anwesenheit umfassen.
- 3. Kommunikation und Zusammenarbeit:** Eine offene und unterstützende Kommunikation sowie Beziehungsarbeit zwischen Lehrkräften, Kindern und Jugendlichen sowie den Erziehungsberechtigten ist von sehr großer Bedeutung. Die Heranwachsenden sollten wissen, dass sie Unterstützung erhalten und dass ihre Anliegen gehört werden. Die Einbeziehung von internen und externen Fachkräften kann den Prozess positiv unterstützen.
- 4. Schulweite Sensibilisierung:** Das Thema Schulabsentismus sollte im gesamten Kollegium thematisiert werden. Lehrkräfte sollten auf die Herausforderungen und Belastungen vorbereitet werden, die mit der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit hohen Fehlzeiten einhergehen können. Schulweite Schulungen und Workshops unter Einbezug des Beratungs- und Unterstützungssystems der RLSB können dazu beitragen, das Bewusstsein zu schärfen und Handlungskompetenzen zu stärken.

- 5. Individuelle Unterstützung:** Die Heranwachsenden mit Fehlzeiten haben individuelle Bedürfnisse und Herausforderungen. Die Schule sollte individuell angepasste Unterstützungspläne entwickeln, um sicherzustellen, dass die jeweiligen Bedürfnisse effektiv angesprochen werden, und bei Bedarf das Beratungs- und Unterstützungssystem der RLSB nutzen.
- 6. Präventive Maßnahmen:** Neben der Reaktion auf bereits aufgetretene Fehlzeiten ist es wichtig, präventive Maßnahmen zu entwickeln, um zukünftige Abwesenheiten zu verhindern. Dies kann Programme zur Förderung der Schulanwesenheit, Mentoring-Programme oder die Identifizierung von Risikofaktoren und Frühwarnsysteme umfassen.

4.2 Prävention

Präventive Maßnahmen sollen verhindern, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in verschiedenen Altersgruppen Schule und Unterricht verpassen. Das Ziel ist es, frühzeitig problematische Entwicklungsverläufe zu erkennen, zu stoppen und durch positive Beziehungsarbeit sowie die Zusammenarbeit aller Beteiligten zu einer positiven Verhaltensänderung bei den betroffenen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen beizutragen. Regional können „Schulvermeidungs-Projekte“ die schulischen Initiativen begleiten und unterstützen.

Nachfolgend werden einige pädagogische Schlüsselaspekte auf der **Systemebene** aufgeführt:

- 1. Förderung eines positiven Schulklimas:** Ein positives und unterstützendes Klima in der Schule schafft eine Umgebung, in der sich alle Heranwachsenden wohl und akzeptiert fühlen. Dies kann dazu beitragen, dass sie motiviert sind, zur Schule zu kommen und sich aktiv am Unterricht zu beteiligen. Ein respektvoller und wertschätzender Umgang fördert ein positives Schulklima und trägt zur Prävention von Fehlzeiten bei.
- 2. Individuelle Förderung:** Die Schule sollte bestrebt sein, die unterschiedlichen Bedürfnisse und Begabungen der Kinder und Jugendlichen zu erkennen und individuell darauf einzugehen. Dies kann bedeuten, dass die Heranwachsenden in ihrem Lernprozess unterstützt und herausgefordert werden, um Fehlzeiten aufgrund von Desinteresse zu vermeiden.
- 3. Klare pädagogische Haltungen:** Die Schulleitung, Lehrkräfte sowie weiteres Schulpersonal sollten klare pädagogische Haltungen und Erwartungen gegenüber den Kindern und Jugendlichen kommunizieren.
- 4. Partizipation und Engagement:** Es ist wichtig, den Heranwachsenden das Gefühl zu geben, dass ihre Meinungen und Bedürfnisse gehört werden, damit sie eher bereit sind, zur Schule zu kommen. Die Beteiligung der gesamten Schulgemeinschaft an schulischen Aktivitäten und Entscheidungsprozessen kann Engagement und Bindung an die Schule stärken.

5. **Kulturelle Bildung:** Kulturelle Bildung und vielfältige außerschulische Aktivitäten können das Interesse der Kinder und Jugendlichen am schulischen Lernen erhöhen und ihre Anwesenheit fördern.
6. **Gewalt- und Mobbingprävention:** Da Gewalt und Mobbing häufig zu Fehlzeiten führen, sollte die Schule aktiv dagegen vorgehen. Für das Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler ist ein sicherer und respektvoller Schulraum unerlässlich. Es gibt zahlreiche Maßnahmen im Beratungs- und Unterstützungssystem, darunter Regionalberatungsteams und Schulpsychologie, auf die alle Schulen zugreifen können.

Auf der **individuellen Ebene** bedeutet Prävention vor allem, sehr frühzeitig auffällige Verhaltensweisen (z. B. partieller Unterrichtsabsentismus) wahrzunehmen und gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und deren Erziehungsberechtigten bzw. bei berufsbildenden Schulen auch gegenüber den kooperierenden Betrieben anzusprechen. Den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird signalisiert, dass ihr Fehlen wahrgenommen wurde. Das Interesse an der Person macht deutlich, dass den Lehrkräften und Fachkräften der Schulsozialarbeit auffällt und nicht gleichgültig ist, wenn Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nicht zur Schule kommen. Dies setzt auch eine Kommunikationskultur bzw. funktionierende Kommunikationswege innerhalb der in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte voraus. Das gesamte Schulsystem kann dazu beitragen, sozialen Abkopplungsprozessen frühzeitig entgegenzuwirken, indem es eine aktive Willkommenskultur fördert und alle Heranwachsenden wertschätzt und fördert. Präventionsprogramme, die Neugierde, Lerninteresse und Motivation sowie soziale Fähigkeiten fördern, können erfolgreich dazu beitragen, Schuldistanz und Absentismus zu verringern. Es ist von großer Bedeutung, dass die Schule und die Erziehungsberechtigte eine vertrauensvolle Zusammenarbeit gestalten, wie es im NSchG festgelegt ist.

Frühzeitiges Wahrnehmen, Ansprechen und Dokumentieren von Fehlzeiten sowie konsequente und kontinuierliche Rückmeldung bei enger Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten sowie Unterstützung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen können bewirken, dass eine positive Gestaltung der Schullaufbahn gelingt. Der zentrale Auftrag der Schule ist es, beginnende Anzeichen wahrzunehmen und sofort zu reagieren. Je frühzeitiger das Problem Fehlzeiten angegangen wird, desto einfacher gestaltet sich ggf. die Lösungsfindung: Niedrigschwelliges Handeln kann vorgenommen werden und die Situation kann unter Umständen noch mit positivem Ausblick geklärt werden.

4.3 Intervention

Die Bewältigung von Schulabsentismus erfordert auf den Einzelfall abgestimmte Interventionen oder wo nötig auch Sanktionen. Die präzise Analyse des Problems bestimmt die Auswahl und Umsetzung von Interventionen. Viele Faktoren und Informationen aus verschiedenen Quellen werden in diese Analyse einbezogen. Dazu gehört die sorgfältige Erfassung von Fehlzeiten sowie die Bewertung möglicher Ursachen und Risikofaktoren. Interventionen bei Schulabsentismus erfolgen durch einen multidisziplinären Ansatz. Ihr

Ziel ist es, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu helfen, den Weg zurück in die Schule zu finden und sicherzustellen, dass sie die notwendige Bildung erhalten. Die effektive Bekämpfung von Schulabsentismus erfordert eine koordinierte Anstrengung aller Beteiligten. Dies beinhaltet die bestmögliche Unterstützung durch Bildungseinrichtungen, Jugendhilfe, Erziehungsberechtigte und, falls erforderlich, rechtliche Instanzen.

Die Notwendigkeit einer umfangreichen Zusammenarbeit zwischen verschiedenen internen und externen Fachkräften ist ein wesentlicher Aspekt bei der Planung von Interventionsmaßnahmen. Die Zusammenarbeit verschiedener Fachleute aus verschiedenen Bereichen wie Bildung, Jugendhilfe, Psychologie und gegebenenfalls Rechtspflege ist von entscheidender Bedeutung, um effektive Lösungen zu finden und ein umfassendes Verständnis der individuellen Situation der Betroffenen zu entwickeln.

Im Rahmen von Interventionsmaßnahmen können verschiedene Ansätze verfolgt werden:

1. **Pädagogische Maßnahmen:** Dies umfasst die Förderung von Verhalten und Schulleistung. Die Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsenen können gezielte Beratung und Unterstützung über die Schule, das RLSB oder externe Personen erhalten, um ihre schulischen Herausforderungen zu bewältigen.
2. **Erzieherische Maßnahmen:** Diese Maßnahmen beinhalten die Zusammenarbeit mit den Kindern und Jugendlichen sowie ihren Erziehungsberechtigten, um das Bewusstsein für die Bedeutung der Schulausbildung zu stärken. Erziehungsberechtigte werden in die Pflicht genommen, sicherzustellen, dass ihre Kinder regelmäßig am Unterricht teilnehmen.
3. **Rechtliche Überlegungen:** Neben der zu priorisierenden Anwendung von Erziehungsmitteln kann es in einigen Fällen notwendig sein, rechtliche Schritte zu unternehmen, um den Schulbesuch sicherzustellen. Dies kann als letztes Mittel z. B. die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen nach § 61 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) beinhalten. Solche Maßnahmen sollen sicherstellen, dass die Heranwachsenden ihre schulische Verpflichtung erfüllen. In Kapitel 7 finden sich hierzu detaillierte Ausführungen. Grundsätzlich sollten pädagogische Maßnahmen immer Vorrang haben.

Die Auswahl der geeigneten Interventionsmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage einer sorgfältigen Analyse der individuellen Situation und der zugrunde liegenden Ursachen für die Abwesenheit. Hierbei ist es wichtig, dass die Maßnahmen sowohl auf den Einzelfall als auch auf das Bildungssystem insgesamt zugeschnitten sind. Es empfiehlt sich, eine koordinierende Person in der Schule zu benennen, um die Zusammenarbeit und längerfristige Begleitung des Einzelfalls sicherzustellen. Formate, die bei Ausschluss gleichzeitig Teilhabe ermöglichen, indem die betroffene Person im Schulgebäude alternative Aufgaben zugeteilt bekommt und dennoch jeden Tag zur Schule kommen muss, haben sich in der Prävention bewährt.

Im System Schule stehen neben den Lehrkräften interne (z. B. Schulsozialarbeit) und externe Professionen (z. B. Schulpsychologie) zur Verfügung, die eine engmaschige Zusammenarbeit und Kooperation ermöglichen, um effektive Maßnahmen gegen Schulabsentismus

zu entwickeln und umzusetzen. Klassenlehrkräfte aber auch z. B. auch Beratungslehrkräfte können eine entscheidende Rolle bei der Identifikation von Kindern und Jugendlichen mit Schulabsentismus und der Entwicklung geeigneter Unterstützungsmaßnahmen spielen. Die Beratungslehrkräfte sind durch ihre spezielle Ausbildung sowie Praxiserfahrung geeignete Ansprechpersonen, um Kindern und Jugendlichen bei schulischen Schwierigkeiten und persönlichen Herausforderungen zu helfen.

Die an vielen Schulen tätigen Fachkräfte für Schulsozialarbeit sind von großer Bedeutung. Sie arbeiten eng mit den Heranwachsenden, Lehrkräften und Erziehungsberechtigte zusammen, um soziale und emotionale Herausforderungen anzugehen, die Schulabsentismus verursachen oder verstärken können.

Fachkräfte für Schulsozialarbeit bieten Unterstützung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in schwierigen Lebenssituationen und tragen dazu bei, ein unterstützendes und inklusives Schulklima zu schaffen.

Die Schulpsychologie ist eine weitere wichtige Profession im System Schule, die bei der Bewältigung von Schulabsentismus eine entscheidende Rolle spielt. Schulpsychologische Fachkräfte bieten Einzelfallberatung, psychologische Diagnostik und Unterstützung bei der Lösung von schulischen und persönlichen Problemen von Kindern und Jugendlichen. Sie arbeiten eng mit Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und anderen Schulprofessionen zusammen, um Lösungen zu finden und Heranwachsenden zu helfen, ihren Schulbesuch erfolgreich fortzusetzen.

Insgesamt bilden diese verschiedenen Professionen im niedersächsischen Schulwesen ein Netzwerk von Unterstützung und Ressourcen, um Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Schulabsentismus zu helfen, präventive Maßnahmen zu entwickeln und somit das Problem frühzeitig zu erkennen und anzugehen. Durch die enge Zusammenarbeit dieser Fachkräfte können Schulen besser auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eingehen und einen positiven Schulerfolg fördern.

4.4 Wiedereingliederung

Die Wiedereingliederung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, insbesondere von solchen, die die Schule abbrechen und der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, ist von entscheidender Bedeutung. Dies gewährleistet, dass sie eine Bildung und Unterstützung erhalten, die ihren individuellen Bedürfnissen gerecht wird. Der Prozess umfasst alternative schulische Förderungsformen und legt besonderen Fokus darauf, diese jungen Menschen auf dem Weg zu einem Schulabschluss zu begleiten. Alternativ werden Möglichkeiten geschaffen, die eine berufliche Orientierung und Qualifizierung ermöglichen.

Um die Wiedereingliederung erfolgreich zu gestalten, sind verschiedene Ansätze erforderlich:

1. **Alternative schulische Förderungsformen:** Oft benötigen Kinder und Jugendliche, die die Schule abgebrochen haben oder längere Fehlzeiten hatten, spezielle pädagogische

Ansätze. Dies kann bedeuten, dass der herkömmliche Unterricht angepasst oder alternative Lernmethoden angewendet werden, um der individuellen Situation gerecht zu werden. Auch die Anwesenheit in geringerem Umfang als dem vollen Unterrichtstag kann im Rahmen einer Wiedereingliederung ein taugliches Mittel sein.

- 2. Kooperative Förderung und Unterstützung:** Die Zusammenarbeit zwischen Schulen und anderen Bildungseinrichtungen, wie der Jugendhilfe, spielt eine wichtige Rolle bei der Wiedereingliederung von „Dropouts“. Gemeinsames Projektlernen und kooperative Programme können dazu beitragen, Heranwachsenden eine bessere Unterstützung und Anleitung zu bieten.
- 3. Temporäre Maßnahmen:** In Fällen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit komplexen Problemlagen, die durch massive schulische Fehlzeiten auffallen, kann die Implementierung temporärer Maßnahmen erforderlich sein. Diese Maßnahmen sollten in enger Zusammenarbeit zwischen der besuchten Schule und dem zuständigen RLSB unter Federführung der jeweiligen schulfachlichen Dezernate entwickelt werden.

Die RLSB stehen bei der individuellen Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit massiven schulischen Fehlzeiten beratend zur Seite und regen ggf. begleitende Unterstützungsmaßnahmen an.

4.5 Netzwerkarbeit

An erster Stelle stehen die Erziehungsberechtigten der durch Fehlzeiten auffällig gewordenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und bei berufsbildenden Schulen auch die kooperierenden Ausbildungsbetriebe. Es ist anzustreben, dass trotz bzw. gerade wegen der belastenden Problemlage ein tragfähiger Kontakt mit den Erziehungsberechtigten, evtl. in Kooperation mit außerschulischen Personen oder Institutionen, gestaltet wird. Dabei soll ein regelmäßiger Schulbesuch als gemeinsames Ziel definiert und verfolgt werden. Bleibt die Mitwirkung der Sorgeberechtigten aus, ist die öffentliche Jugendhilfe zur Beratung einzubeziehen.

Je nach Problemlage des Einzelfalles können bedarfsgerecht weitere Hilfen aus der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter), von evtl. bereits beteiligten Trägern der freien Jugendhilfe, psychologischen und psychotherapeutischen Praxen sowie Erziehungsberatungsstellen vereinbart und organisiert werden.

Zusätzlich zu den pädagogischen, sozialarbeiterischen und psychologischen Unterstützungsmaßnahmen kann es in Einzelfällen notwendig sein, ordnungsrechtliche Schritte zu ergreifen, insbesondere wenn Kinder und Jugendliche Hilfsangebote zur Bewältigung von Fehlzeiten und den zugrunde liegenden Problemen ablehnen. In solchen Situationen sind eine enge Zusammenarbeit und Absprache mit den zuständigen Ordnungsämtern sowie der Polizei von entscheidender Bedeutung.

Die Ordnungsämter können bei schwerwiegendem und hartnäckigem Schulabsentismus rechtliche Maßnahmen ergreifen, um die Erfüllung der Schulpflicht sicherzustellen (s. Kapitel 7).

Die Polizei kann ebenfalls eine unterstützende Rolle spielen, insbesondere im Hinblick auf die Prävention von Jugendkriminalität, die oft mit Schulabsentismus in Verbindung steht (s. auch Erlass „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“). So können gezielte Kontrollen und Maßnahmen erfolgen, um Jugendliche, die dem äußeren Erscheinungsbild nach der Schulpflicht unterliegen, zu überprüfen und Kontakt mit der Schule aufzunehmen. Dies ermöglicht es, unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht frühzeitig zu erkennen und geeignete Schritte zur Wiedereingliederung in die Schule zu ergreifen.

Die enge Kooperation zwischen Schulen, Ordnungsämtern und der Polizei ist entscheidend, um sicherzustellen, dass Schulpflichtverletzungen effektiv begegnet und gleichzeitig der Einzelfall der Betroffenen angemessen berücksichtigt wird. Ziel ist es, eine Lösung zu finden, die sowohl die Schulpflicht durchsetzt als auch die individuellen Herausforderungen und Probleme der Heranwachsenden adressiert.

Setzt sich trotz intensiver Bemühungen und Unterstützung unentschuldigtes Fehlen weiter fort (spätestens bei drei unentschuldigten Versäumnissen innerhalb von 10 Schulbesuchstagen), weist die Schule in einem erneuten Kontaktversuch und per Anschreiben darauf hin, dass über weiteres unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen umgehend das Ordnungs- und das Jugendamt informiert werden. Bei Fortsetzung des schulverweigernden Verhaltens erfolgt neben einer weiteren pädagogischen Lösungssuche, nach Möglichkeit unter Einbezug des öffentlichen örtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe, eine umgehende Information über die erfolgten Schulpflichtverletzungen an das Ordnungsamt und das Jugendamt. Dies gilt auch für alle weiteren Fälle unentschuldigten Fehlens.

Voraussetzung für eine gelingende Netzwerkarbeit ist es, die externen Personen oder Institutionen im schulischen Umfeld zu kennen und über die damit verbundenen Zugangswege und deren Arbeitsweise informiert zu sein. Die Unterstützung der Heranwachsenden gelingt insbesondere dann, wenn die Kooperationsbeziehungen organisatorisch und strukturell verankert sind.

Mancherorts halten Gemeinden, Landkreise und kreisfreie Städte schulformübergreifend regionale Konzepte vor, die auch Netzwerke mit den regionalen Ansprechpersonen oder kooperierenden Institutionen und die jeweiligen Verfahrenswege beschreiben und konkretisieren. Die schulischen Konzepte können diese aufgreifen.

4.6 Gestufte schulische Maßnahmen im Umgang mit Fehlzeiten

Die Anwesenheit aller Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener in jeder Unterrichtsstunde ist für die persönliche Entwicklung von großer Bedeutung. Deshalb überprüfen die Lehrkräfte in jeder Unterrichtsstunde die Anwesenheit und dokumentieren festgestelltes Fehlen.

4.6.1 Maßnahmen bei unentschuldigtem Fehlen am ersten Tag/stundenweise

1. **Kontaktaufnahme der Klassenlehrkraft mit den Erziehungsberechtigten bzw. bei berufsbildenden Schulen mit dem Ausbildungsbetrieb, möglichst noch am gleichen Tag:** Die Klassenlehrkraft sollte Kontakt zu den Erziehungsberechtigten aufnehmen, um das unentschuldigte Fehlen zu besprechen. Bei berufsbildenden Schulen sollte auch der Ausbildungsbetrieb informiert werden. In diesem Gespräch kann die Lehrkraft die Gründe für das Fehlen erfragen und die Wichtigkeit des Schulbesuchs betonen sowie Unterstützung anbieten.
2. **Dokumentation der Fehlzeit und des Ergebnisses der Kontaktaufnahme:** Die Schule dokumentiert die Fehlzeiten sorgfältig, einschließlich des genauen Datums und der verpassten Stunden. Diese Dokumentation ist wichtig, um den Überblick über die Fehlzeiten sicherzustellen und bei Bedarf weitere Maßnahmen zu ergreifen.

4.6.2 Maßnahmen bei weiteren Fehlzeiten und unentschuldigten Fehltagen

1. **Schulleitung informieren:** Die Klassenlehrkraft oder die zuständige Lehrkraft informieren die Schulleitung über die unentschuldigten Fehltag. Dies ist wichtig, um eine koordinierte Reaktion auf das Fehlverhalten sicherzustellen.
2. **Individuelle Gespräche und Elternkontakte nach Schulabsentismus:** Nach der Rückkehr von schulabsenten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollten persönliche Gespräche geführt werden. Die Klassenlehrkraft kann mit den betroffenen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen individuelle Gespräche führen, um die Gründe für das Fernbleiben zu erfragen und Verständnis zu zeigen. In diesen Gesprächen werden mögliche Probleme identifiziert, und es werden Hilfsangebote unterbreitet. Parallel dazu ist es wichtig, die Erziehungsberechtigten über das unentschuldigte Fehlen zu informieren und gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Bei berufsbildenden Schulen sollte auch der Ausbildungsbetrieb einbezogen werden. Diese Gespräche dienen dazu, die Sorge über das Fehlen zu äußern, die Schulbesuchspflicht zu erläutern und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zu besprechen. Darüber hinaus werden Hilfsangebote aufgezeigt, einschließlich Informationen über Schulsozialarbeit und schulische Erziehungshilfe. Alle Gespräche sollten sorgfältig dokumentiert werden, und Zielvereinbarungen können in die Akte der Heranwachsenden aufgenommen werden.
3. **Überprüfung und Rückmeldung (auch positive bei Erfolg):** Nach der Umsetzung der getroffenen Maßnahmen ist es wichtig, die Situation regelmäßig zu überprüfen. Dies umfasst nicht nur die Überwachung des Schulbesuchs, sondern auch die Rückmeldung an die betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie deren Erziehungsberechtigten. Positive Entwicklungen sollten ebenso wie anhaltende Probleme kommuniziert werden. Dies ermöglicht es, rechtzeitig zu reagieren und gegebenenfalls weitere Unterstützung anzubieten.

4.6.3 Maßnahmen bei andauernden oder anhaltenden Fehlzeiten

Für unterschiedliche Grade von Fehlzeiten sind spezifische Maßnahmen erforderlich:

Bei andauernden Fehlzeiten:

1. **Schulleitung informieren:** Die Klassenlehrkraft informiert die Schulleitung über problematische Fehlzeiten.
2. **Erneutes persönliches Gespräch von Klassenlehrkraft mit den betroffenen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen:** Es ist ratsam, erneut persönliche Gespräche mit den Betroffenen zu führen, um die Gründe für die Fehlzeiten zu klären sowie Hilfsangebote zu unterbreiten.
3. **Schulisches Beratungs- und Unterstützungssystem einschalten:** In Absprache mit dem schulischen Beratungs- und Unterstützungssystem sollten weitere Vorgehensweisen und Maßnahmen besprochen werden. Dies können schulinterne Maßnahmen, pädagogische Konferenzen oder die Verpflichtung zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung umfassen. Alle vereinbarten Maßnahmen sind sorgfältig zu dokumentieren.
4. **Zweites Gespräch mit den Erziehungsberechtigten bzw. bei berufsbildenden Schulen Gespräch mit dem Ausbildungsbetrieb:** In einem zweiten Gespräch mit den Erziehungsberechtigten oder dem Ausbildungsbetrieb sollten erneut die Sorgen hinsichtlich der Fehlzeiten besprochen und Hilfsangebote aufgezeigt werden. Hierbei kann auch über die Möglichkeit von übergeordneten Fallkonferenzen, wie dem „Runden Tisch Absentismus“ oder ähnliche Formate, informiert werden. Zielvereinbarungen sollten in der Akte der betroffenen Schülerinnen und Schüler festgehalten werden.

Bei anhaltenden Fehlzeiten:

1. **Schulleitung informieren:** Die Schulleitung wird umgehend über gravierende Fehlzeiten in Kenntnis gesetzt.
2. **Schulbesuchsmahnung an die Sorgeberechtigten:** Die Schule kann eine Schulbesuchsmahnung an die Sorgeberechtigten senden, um auf die Ernsthaftigkeit der Situation hinzuweisen.
3. **Beratung durch schulisches Beratungs- und Unterstützungssystem:** In Zusammenarbeit mit dem schulischen Beratungs- und Unterstützungssystem sollten weitere Schritte erörtert werden. Dies kann die Verpflichtung zur Vorlage einer schulärztlichen Bescheinigung für ein entschuldigtes Fehlen aus gesundheitlichen Gründen einschließen. Es kann auch erforderlich sein, Kontakt zum Amt für soziale Dienste/Jugendamt aufzunehmen oder spezifische Absentismus-Projekte in den Kreisen zu nutzen. Übergeordnete Fallkonferenzen können ebenfalls eine Option sein.
4. **Dokumentation des Vorgehens:** Alle Schritte und Maßnahmen sollten sorgfältig dokumentiert werden.

4.7 Qualitative Merkmale schulischer Absentismuskonzepte

Die Schulen sind angehalten, ihre Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Wiedereingliederung im Zusammenhang mit Schulabsentismus zu überprüfen und konzeptionell zu beschreiben. Diese Konzepte sollen, wenn möglich, in Übereinstimmung mit regionalen Absentismuskonzepten stehen. Ein Sicherheits- und Präventionskonzept, welches von jeder Schule zu erstellen ist, kann auch den Umgang mit Schulabsentismus behandeln.

Die erfolgreiche Umsetzung dieses schulischen Konzepts erfordert, dass es allen Beteiligten bekannt ist und seine Verbindlichkeit klar kommuniziert wird. Bei der Erstellung sollten die Schulen drei miteinander verbundene Ebenen berücksichtigen, die sich gegenseitig beeinflussen:

1. **Pädagogische Ebene:** Auf dieser Ebene beschreibt das Konzept die Methoden, Verhaltensweisen und Verfahrenswege, die Lehrkräfte, Schulleitungen und gegebenenfalls RLSB anwenden können, um die Schulanwesenheit zu fördern und Schulabsentismus abzubauen.
2. **Organisatorische Ebene:** Hier legt das Konzept fest, wie Fehlzeiten erfasst, dargestellt, analysiert und zur Handlungsplanung genutzt werden. Es sollten klare Maßnahmen für den Umgang mit Fehlzeiten und verbindliche Schritte für die Intervention festgelegt werden. Dieser Verfahrensweg wird schriftlich dokumentiert, eine grafische Darstellung kann zur besseren Veranschaulichung beitragen.
3. **Unterrichtliche Ebene:** Die Konzepte sollen sich an bewährten didaktisch-methodischen und pädagogischen Maßnahmen und Handlungskonzepten für die Klassen- und Unterrichtsführung orientieren. Dabei sollte besonderes Augenmerk auf die Besonderheiten im Umgang mit Schulabsentismus gelegt werden.

Die ganzheitliche Betrachtung dieser drei Ebenen ermöglicht es den Schulen, umfassende und effektive Strategien im Umgang mit Schulabsentismus zu entwickeln und umzusetzen.

Bei der Konzepterstellung sind folgende Aspekte in den Blick zu nehmen:

Lernen und Leistung fördern:

- » **Weiterentwicklung der Konzepte zur individuellen Förderung, insbesondere mit Blick auf die Leistungsunterstützungen nach jeglicher Fehlzeit**
- » **Früherkennung von Leistungsproblemen und Prävention von Leistungsversagen**
- » **Stärkung des Erlebens von Selbstwirksamkeit**

Selbst- und Sozialkompetenz stärken:

- » **Gestaltung eines sozial-integrativen Schul- und Klassenklimas**
- » **transparente Schul- und Klassenregeln**
- » **Beratungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene**

- » **Konzepte zur Konfliktregelung**
- » **Organisation der Rückkehr von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach Fehlzeiten, um einer fachlichen und sozialen Abkoppelung vorzubeugen**
- » **Mobbing-Prävention und -Intervention**
- » **aktive Unterstützung bei der Gestaltung von positiven Sozialkontakten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene durch Angebote zur sozialen Teilhabe als zentrale „Pull-Faktoren“ für einen stetigen Schulbesuch, zum Beispiel durch kulturelle oder sportliche Angebote, Partizipation und Mitbestimmung, Förderung des politischen oder sozialen Engagements u. a.**
- » **proaktive Beziehungsgestaltung der Lehrkräfte mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der täglichen Begegnung (z. B. Fortbildung KIK)**
- » **Orientierung des schulischen Umgangs mit „Fehlverhalten“ an den Werten und Normen der Schule, ohne Verlust der Wertschätzung für die Persönlichkeit der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen**
- » **Spezifisches und wertschätzendes Feedback innerhalb des Klassen- oder Schulverbundes nutzen**

Verfahrensweisen organisieren:

- » **frühzeitiges Wahrnehmen, Ansprechen und Dokumentieren von Fehlzeiten**
- » **Fallverantwortliche in der Schule benennen**
- » **Schulischer Maßnahmenplan**
- » **Beschreibung von Verfahrenswegen mit den zuständigen Ansprechpersonen in einem regional gestalteten Netzwerk (Ablaufdiagramme) je nach Problemlage**
 - mit der Schulpsychologie
 - mit Hilfen aus der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter)
 - Beratung zum Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft
 - mit Trägern der freien Jugendhilfe
 - mit Erziehungsberatungsstellen
 - ggf. mit psychologischen und psychotherapeutischen Praxen
 - mit den Ordnungsämtern sowie mit der Polizei im Falle erforderlicher ordnungsrechtlicher Maßnahmen

Aufgaben von Lehrkräften im Umgang mit den Betroffenen:

Die Erfahrung im Umgang mit durch Fehlzeiten auffälligen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an Schulen zeigt, dass das Verhalten bei Anwesenheit in der Schule auch zu belastenden Konflikten mit den Lehrkräften und Schulleitungen führen kann. Die Schulen stellen daher nicht nur sicher, dass pädagogisch effektive Wege - im Zusammenwirken mit den vorhandenen Beratungs- und Unterstützungssystemen (Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung, Mobile Dienste im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Beratung im Rahmen der schulinternen sonderpädagogischen Beratung, Schulpsychologie, außerschulische Kooperation mit der Jugendhilfe) - zur Konfliktbearbeitung im pädagogischen Konzept beschrieben werden. Ebenso relevant ist die beständige Auseinandersetzung der Lehrkräfte im Kollegium mit solchen herausfordernden Situationen, um diese im schulischen Alltag souverän und mit der notwendigen Nähe und Distanz bewältigen zu können.

Teil II: Rechtliche Grundlagen

5. Schulpflicht

5.1 Geltung der Schulpflicht

Wer in Niedersachsen seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat, ist gemäß § 63 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) zum Schulbesuch verpflichtet.

Darüber hinaus wird an dieser Stelle hingewiesen auf: Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht (Erl. d. MK v. 01.12.2006, SVBl. S. 705).

5.2 Erfüllung der Schulpflicht

Nach §§ 63 Abs. 1 Satz 1, 65 Abs.1 in Verbindung mit § 64 NSchG besteht grundsätzlich eine 12-jährige Schulpflicht.

5.2.1 Beginn der Schulpflicht

Mit Beginn eines Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum folgenden 30. September vollenden werden, dazu zählen auch Kinder, die am 1. Oktober ihren sechsten Geburtstag haben.

Für Kinder, die das sechste Lebensjahr in dem Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September vollenden, können die Erziehungsberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben; die Erklärung ist vor dem Beginn des Schuljahres bis zum 1. Mai gegenüber der Schule abzugeben (§ 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG).

Nach § 64 Abs. 3 NSchG können Grundschulen schon vor der Einschulung Kinder, deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen verpflichten.

Darüber hinaus können auf Antrag der Sorgeberechtigten auch Kinder in die Schule aufgenommen werden, die jünger sind. Voraussetzung ist, dass diese Kinder die für den Schulbesuch erforderliche geistige und körperliche Schulfähigkeit besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind. Die Entscheidung über die vorzeitige Aufnahme trifft die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.

Für schulpflichtige, aber noch nicht schulfähige Kinder, gibt es die Möglichkeit der Zurückstellung vom Schulbesuch um ein Schuljahr. Diese Entscheidung wird ebenfalls von der Schulleitung getroffen. In solchen Fällen besteht zum Teil die Möglichkeit und dann evtl. auch die Pflicht zum Besuch eines Schulkindergartens, um die vorliegenden Defizite abzubauen.

5.2.2 Dauer der Schulpflicht

In Niedersachsen endet die Schulpflicht grundsätzlich zwölf Jahre nach ihrem Beginn (§ 65 Abs. 1 NSchG). Alle Schulpflichtigen besuchen mindestens neun Jahre lang Schulen im Primarbereich und im Sekundarbereich I. Im Anschluss an den Schulbesuch des Sekundarbereichs I muss die Schulpflicht im Sekundarbereich II durch den Besuch einer allgemein bildenden oder einer berufsbildenden Schule erfüllt werden.

Auszubildende unterliegen, unabhängig von der Dauer ihres bisherigen Schulbesuchs, einer eigenen Berufsschulpflicht (§ 65 Abs. 2 NSchG) und erfüllen diese durch den Besuch der Berufsschule. Ausnahmsweise endet die Schulpflicht in besonderen Fällen, wenn Jugendliche beispielsweise ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr abgeleistet haben und deren Schulpflicht für mindestens ein Jahr geruht hat (§ 70 Absätze 4 und 6 NSchG).

Das elterliche Erziehungsrecht endet zwar mit der Volljährigkeit, der staatliche Erziehungsauftrag wirkt gleichwohl in einem zeitlich begrenzten Umfang fort.

5.2.3 Befreiungen

Befreiungen vom Schulbesuch bis zu drei Monaten werden von der Schulleitung entschieden (siehe Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht, Erl. d. MK v. 01.12.2016, SVBl. S. 705). Hierbei sind strenge Maßstäbe anzulegen.

Im NSchG ist keine Möglichkeit einer längeren Befreiung vorgesehen. Das zuständige RLSB kann jedoch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine befristete Ausnahme zulassen, wenn der fortgesetzte Schulbesuch im Einzelfall eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Die Schulleitung entscheidet darüber, ob Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zu drei Monaten vom Unterricht befreit werden und ob sie von anderen verbindlichen Schulveranstaltungen befreit werden. Für zusätzliche Befreiungen ist das zuständige RLSB verantwortlich. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag ist eine Freistellung vom Besuch der Schule möglich. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen jungen Erwachsenen an Schulen von diesen selbst zu stellen. Unmittelbar vor und nach den Ferien darf eine Befreiung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.

5.2.4 Ruhen der Schulpflicht

Ein Ruhen der Schulpflicht ist gemäß § 70 Abs. 1 bis 5 NSchG geregelt. Auf Antrag kann die Schulpflicht ruhen

1. zum Besuch eines Sprachkurses bei nicht ausreichenden Deutschkenntnissen,
2. zur Kindererziehung nach Ablauf der gesetzlichen Mutterschutzfristen bei schulpflichtigen Müttern,
3. zum Besuch eines besonderen außerschulischen Bildungsganges (z. B. vorzeitiger Besuch einer Hochschule bei besonderer einseitiger Begabung).

Der Antrag auf Ruhen der Schulpflicht ist in den Fällen der Nummern 1 und 3 beim RLSB, in Fällen der Ziffer 2 bei der Schulleitung unabhängig von der Dauer zu stellen.

Nach dem Gesetz ruht die Pflicht zum Besuch einer berufsbildenden Schule

1. für verbeamtete Personen im Vorbereitungsdienst sowie für Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger,
2. für Schulpflichtige, die Schulen für andere als ärztliche Heilberufe besuchen, sofern diese Schulen nicht in den Geltungsbereich des NSchG einbezogen sind,
3. für Schulpflichtige, die einen Freiwilligendienst ableisten,
4. für Schulpflichtige, die nach dem Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ein mindestens einjähriges geleitetes berufsbezogenes Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife ableisten.
5. für Schulpflichtige, die der Bundeswehr als Soldatin oder Soldat angehören.

6. Fernbleiben vom Unterricht

Nehmen Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene mehrere Stunden an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht am Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen teil, sind der Schule der Grund des Fernbleibens und die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens unverzüglich mitzuteilen.

6.1 Entschuldigung einer Erkrankung

6.1.1 Regelfall

Die Schule legt in eigener Verantwortung fest, an welche Stelle in der Schule die Mitteilung zu erfolgen hat. Es genügt generell eine mündliche, fernmündliche oder elektronische Benachrichtigung. Die Schulleitung kann auch ohne besondere Begründung eine schriftliche Mitteilung verlangen.

6.1.2 Pflicht zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung

Bei längeren Erkrankungen oder in sonstigen besonders begründeten Fällen kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. Dauert die Krankheit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist unverzüglich eine neue Bescheinigung vorzulegen. Im Einzelfall kann die Bescheinigung einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers als ausreichender Nachweis angesehen werden. Die Kosten der Bescheinigung tragen bei minderjährigen Kindern und Jugendlichen die Erziehungsberechtigten.

Die Mitteilungspflicht obliegt den Erziehungsberechtigten nach § 55 Abs. 1 NSchG und den außer ihnen nach § 71 Abs. 2 NSchG Verantwortlichen (Ausbildende und ihre Beauftragten), solange die Kinder oder Jugendlichen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres obliegen die vorstehend genannten Pflichten den jungen Erwachsenen selbst. Treffen gleichwohl die Personen, die nach § 71 Abs. 1 und 2 NSchG für die jungen Erwachsenen an Schulen auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres Verantwortung tragen, die erforderlichen Maßnahmen, so kann die Schulleitung dies als ausreichend ansehen. Treffen diese Personen nach § 71 NSchG die erforderlichen Maßnahmen nicht, so ist bei länger als dreitägigem Fehlen eine ärztliche Bescheinigung beizubringen.

7. Maßnahmen bei Schulpflichtverletzung

Die Verletzung der Schulpflicht stellt nach § 176 NSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Sobald schulische Maßnahmen, gegebenenfalls in Kooperation mit dem Jugendamt, ausgeschöpft worden sind, fällt die Verfolgung von Schulpflichtverletzungen in die Zuständigkeit der Kommunen. Die Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen die Schulpflicht nach § 176 NSchG folgt aus § 5 Nr. 3 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten - ZustVO-OWi - vom 30.06.2021 (Nds. GVBl. S. 311). Liegt die zu besuchende Schule im Gebietsbereich einer kreisfreien Stadt, einer großen selbstständigen Stadt (§ 14 Abs. 5 NKomVG) oder einer Gemeinde, welche die Rechtsstellung einer selbstständigen Gemeinde (§ 14 Abs. 3 NKomVG) innehat, so ist diese bei Zuwiderhandlungen nach § 176 NSchG zuständige Ordnungsbehörde. In allen anderen Fällen ist der Landkreis, in dessen Gebiet die zu besuchende Schule liegt, zuständig.

Nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz können die Kommunen ein Zwangsgeld festsetzen oder Ersatzzwangshaft anordnen. Nach § 177 NSchG können die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Schule auch zwangsweise zugeführt werden. Den Erziehungsberechtigten kann zudem das Personensorgerecht entzogen werden, entweder vollständig oder teilweise bezüglich des Rechts der Aufenthaltsbestimmung und zur Regelung schulischer Angelegenheiten. Eine Unterrichtung des zuständigen RLSB erfolgt in diesen Fällen nicht.

Gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 4 OWiG i.V.m. § 176 NSchG verjährt die Verfolgung von Schulpflichtverletzungen sechs Monate nach dem Verstoß. Die Meldung der Schulen an die zuständigen Ordnungsbehörden erfolgt auf Grundlage des o.a. Erlasses „Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht“.

Impressum

In Anlehnung und mit freundlicher Genehmigung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur Schleswig-Holstein

Herausgeber:

Niedersächsisches Kultusministerium
Hans-Böckler-Allee 5
30171 Hannover

pressestelle@mk.niedersachsen.de

www.mk.niedersachsen.de

Gestaltung: Visuelle Lebensfreude, Hannover

Foto: [prill](http://prill.com) / photocase.de

Hannover, Mai 2024

Diese Broschüre darf, wie alle Publikationen der Landesregierung, nicht zur Wahlwerbung in Wahlkämpfen verwendet werden.